

Baureglement der Gemeinde Egerkingen

Beschluss zur Änderung der Bauvorschriften (§§ 1-19)
durch die Gemeindeversammlung am 8. Juni 1993

Änderung des Bau- und Zonenreglementes durch den Regierungsrat
genehmigt am 14. März 1995 (RRB Nr. 787)

Änderung des Baureglementes (ohne § 8, Abs. 4 lit.b) durch den
Regierungsrat genehmigt am 11.8.1998 Nr. 1553

Beschluss zur Änderungen der Bauvorschriften (§§ 3 - 5) durch die
Gemeindeversammlung am 13.11.2006

Änderungen des Baureglementes (§§ 3 - 5) durch den Regierungsrat
genehmigt am 24.4.2007 (RRB Nr. 592)

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3.12.1978 und § 1 der kant. Bauverordnung (KBV) vom 3.7.1978 erlässt die Einwohnergemeinde Egerkingen folgende Vorschriften:

I. Formelle Vorschriften

§ 1

- 1 Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Baugesetzes vom 3.12.1978 bzw. 11.9.1990 und der kant. Bauverordnung vom 3.7.1978 bzw. 22.1.1990 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Egerkingen.
- 2 Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in einem besonderen Reglement geregelt.

*Zweck und
Geltung*

§ 2

Die Anwendung dieses Reglementes und der kant. Bauverordnung ist Sache der Baukommission.

*Bau-
kommission,
Zuständigkeit
(§ 2 KBV)*

§ 3 (Änderung GV vom 13.11.2006)

Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

*Beschwerde
im Bau-
bewilligungs-
verfahren
(§ 2 KBV)*

§ 4 (Änderung GV vom 13.11.2006)*Meldung und
Kontrollen*

- 1 Der Bauherr hat der Bauverwaltung folgende Baustadien zu melden
 - Baubeginn
 - Schnurgerüstabnahme
 - Fertigstellung der Hausanschlüsse Wasser, Kanalisation an die öffentlichen Werkleitungen sowie Elektrisch und Gas vor dem Eindecken;
 - Vollendung des Rohbaus zur Rohbauabnahme;
 - Bezugsbereitschaft und Meldung zur Endabnahme vor Bezug der Liegenschaft.

- 2 Auf Verlangen der Bauverwaltung hat der Bauherr anerkannte Fachleute und Experten für die Prüfung, den Nachweis, dessen Kontrolle und die Überwachung am Bau folgender baulicher Massnahmen und Vorschriften auf eigene Kosten zu beauftragen:
 - Schnurgerüstabnahme
 - Bauschutt- und Bauabfallentsorgung
 - Baurichtlinie Luft (BauRLL)
 - Energietechnischer Wärmeschutz
 - Eliminierung von Naturgefahren

§ 5 (Änderung GV vom 13.11.2006)

- 1 Die Baukommission erhebt Gebühren für die Beurteilung von Voranfragen und Baugesuchen sowie für die Kontrollen und die Überwachung der Bauten oder bauliche Anlagen.

- a) Die Gebühr für die Behandlung von Baugesuchen beträgt unter Vorbehalt von Bst. b) und c) für

*Gebühren
(§ 13 KBV)*

- ein Einfamilienhausneubau, pauschal Fr.600.00 *Baugebühren*
- alle übrigen Neu-, An- und Umbauten 1 ‰ des Kostenvoranschlages mit regulären Baukosten für Gebäude, inkl. Naherschliessung, ohne Land, gemäss Baueingabe, mindestens Fr. 100.00, zuzüglich erstmalige Baupublikation Fr. 70.00.

Bei der Festlegung des Kostenvoranschlages sind im Zweifel die ortsüblichen Preise pro Kubikmeter des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm massgebend.

- b) Überwälzt werden ferner an die Bauherrschaft die Kosten für den Beizug allfälliger Experten durch die Baubehörde (vgl. § 4, Abs. 2) *Experten / Kontrollen*
- für die Kontrolle und den Vollzug der Bauabfallentsorgung;
 - für den energietechnischen Massnahmenachweis, inkl. Überprüfung am Bau;
 - für die Luftreinhalteprüfung der im Einsatz stehenden Baumaschinen für Bauten mit Baustellen-Kategorie B;
 - für die Kontrolle und den Vollzug der Massnahmen gegen Naturgefahren.
- c) Zusätzlich separat nach SIA-Zeittarif, (Honorarkategorie F) werden dem Bauherrn in Rechnung gestellt, *alt Abs. 6*
- die durch von einer Behörde verfügte Eintragung oder Anmerkung im Grundbuch;
 - die Kosten für die eingeschriebenen Briefe;
 - allenfalls zusätzlich notwendige Mehraufwendungen.
- 2 Für die Beurteilung von Voranfragen bzw. den Vorentscheid sind Gebühren von mind. Fr. 70.00 bis Fr. 500.00 (nach SIA-Zeittarif, Honorarkategorie F) geschuldet. Wird ein Baugesuch eingereicht, für das eine *Voranfragen*

Baugebühr nach Abs. 1 geschuldet ist, wird die bereits bezahlte Gebühr für die Voranfrage angerechnet.

- | | | |
|---|---|---|
| 3 | Für abgewiesene oder zurückgezogene Baugesuche ist je nach Aufwand höchstens die ordentliche Gebühr nach Abs. 1 geschuldet. Sie beträgt jedoch im Minimum Fr. 100.00. | <i>abgelehnte Baugesuche</i> |
| 4 | Verlängerung der Baubewilligung | Fr. 150.00 <i>Verlängerung Baubewilligung</i> |
| 5 | Für nicht ausgeführte Bauten besteht kein Rückerstattungsanspruch. | <i>Nicht ausgeführte Bauten</i> |
| 6 | Die Kosten für die Erstellung von Gestaltungsplänen und den damit zusammenhängenden Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere | <i>Gebühren Gestaltungspläne (§ 13 KBV)</i> |
| | a) Vorbesprechungen zwischen Bauherren, Grundeigentümern und deren beauftragten Planern und Funktionären der Gemeinde: | |
| | – Grundgebühr pro vorzuprüfender Gestaltungsplanentwurf: | Fr. 400.00 |
| | – zuzüglich pro m ² Grundstücksfläche | Fr. 0.10 |
| | b) Kosten für die Vorprüfung des durch die Gemeinde beigezogenen Ortsplaners oder Fachexperten. | |
| | c) Kosten für Publikationen der öffentlichen Planaufgabe. | |
| | d) Kosten für die Plangenehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn. | |
| | Die Kostenverteilung wird nach § 74, Abs. 3 PBG vorgenommen. | |
| 7 | Die Baukommission erhebt die Gebühren gleichzeitig mit der Ausstellung des Vorentscheides, bei Erteilung der Baubewilligung, nach Vorliegen eines rechtsgültigen Gestaltungsplanes oder nach Abschluss von sonstigen Dienstleistungen durch die Baubehörde. | <i>Gebühren-erhebung (§§ 9, 13 KBV)</i> |

-
- 8 Die Gebühren sind innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsempfang zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet. *Fälligkeit*
- 9 Bei grösseren Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, ist der Baukommission mit der Baueingabe und auf Kosten des Bauherrn ein Ausweis über die Finanzierung beizubringen. *Finanzierungsausweis (§ 5, Abs.2, KBV)*

II. Allgemeine Vorschriften

§ 6

- 1 Bei Strassenverzweigungen, Kurven und Einmündungen sind Sträucher und Bäume soweit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert (Sichtbermen/Sichtzonen). Im Weiteren gelten die Vorschriften gemäss § 50 der kantonalen Bauverordnung. (siehe Anhang I) *Sichtbereiche Bäume und Sträucher entlang öffentlicher Strassen (§§ 50,53 KBV) (§§ 255,256,257 EG ZGB)*
- 2 Aeste von Bäumen, Sträuchern und Lebhägen dürfen bis zu einer Höhe von 4,20 m nicht auf öffentliches Strassenareal hinausragen. Der Eigentümer muss für das Auf- und Zurückschneiden besorgt sein.
- 3 Ueber Trottoirs und Fusswege hat die lichte Höhe 3,0 m zu betragen.
- 4 Lebhäge müssen bei der Anpflanzung um 50 cm ab Strassenlinie zurückversetzt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen.
- 6 Zur Sicherstellung und Schaffung von Alleen kann die Baukommission das Anpflanzen von Bäumen entlang *Alleen*

von Strassen und Wegen verlangen. Insbesondere sind entlang der Martin-, der Bahnhof- und der Industrie-/Expresstrasse die teils bestehenden Kugelahornbäume zu ergänzen und zu erweitern.

§ 7

- 1 An Gemeindestrassen ist zwischen dem Rand der Fahrbahn und der Einfriedung ein Abstand von mind. 0,5 m (Bankett) einzuhalten.
- 2 Für Stützmauern gelten § 49 und § 62 der kantonalen Bauverordnung (KBV).
- 3 Der Eigentümer kann die Uebernahme des Landstreifens verlangen, welcher durch das Zurücksetzen der Einfriedung entsteht.
- 4 Mangels gegenteiliger Vereinbarung dürfen neue Einfriedungen, die an der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3 m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2,0 m, ab tiefer gelegenem Terrain, erreichen. (§ 262 EG ZGB)

*Einfriedungen
und
Stützmauern
(§§ 49,50,52,
62 KBV)*

*Einfriedungen
und
Stützmauern (§§
49,50,52,
62 KBV)
(§ 262 EG ZGB)*

§ 8

- 1 Bei Neubauten haben die oberirdischen Abstellplätze, wenn sie einzeln errichtet werden (Einfamilienhäuser), eine Grösse von 3 m x 5 m aufzuweisen. Bei Abstellplätzen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden, hat die Grösse 2,5 m x 5,0 m zu betragen.
- 2 Im Weiteren gelten als Richtlinien für Abstellplätze im Freien und in Einstellhallen die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS-Normen).

*Anzahl und
Grösse von
Abstellplätzen
(§ 42 KBV)*

3 Bei Mehrfamilienhäusern werden Garagevorplätze bei den Abstellplätzen nicht mitgerechnet.

4 Für Wohnhäuser sind folgende Anzahl PW-Abstellplätze zu erstellen:

a) Für Einfamilienhäuser sind 3 PW-Abstellplätze vorzusehen. Dabei zählen die Garage und der dazugehörige Vorplatz als je ein PW-Abstellplatz.

b) Bei Mehrfamilienhäuser sind folgende PW-Abstellplätze (AP) zu erstellen:

	pro Wohnung
aa) Für 1- bis 3-Zimmerwohnungen:	1,0 PW-AP
bb) Für 3 ½ -Zimmerwohnungen:	1,2 PW-AP
cc) Für 4- und 4 ½ -Zimmerwohnungen:	1,5 PW-AP
dd) Für 5 Zimmerwohnungen und grössere:	2,0 PW-AP
ee) zusätzlich 10 % Besucherparkplätze von Total aus aa) bis dd)	

Der Garagevorplatz gilt bei Mehrfamilienhäusern nicht als PW-Abstellplatz.

Können bei Wohn-, Gewerbe- und Geschäftshäusern nicht der obigen Vorschrift entsprechende Anzahl Parkplätze erstellt werden, ist pro fehlenden PW-Abstellplatz ein Ersatzbeitrag nach § 12 des Anschluss- und Benützungsgebührenreglementes zu leisten.

§ 9

1 Abstell-, Garagevor- und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.

Anforderungen an Garagevorplätze,

-
- 2 Vorplätze vor Garagen und Abstellplätze, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strassenlinie eine Tiefe von mind. 6 m aufweisen, insbesondere auch dort, wo die Baulinie kleiner als 6 m festgelegt ist. *Abstellplätze, Ein- und Ausfahrten (§§ 50,53 KBV)*
- 3 Entlang Sammelstrassen kann die Baukommission, bei 4 und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.
- 4 Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Uebersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern und Einfriedungen, noch durch andere Anlagen behindert werden. In der entsprechenden Sichtzone darf die freie Sicht in der Höhe zwischen 0,50 m und 3,0 m nicht beeinträchtigt werden.
- 5 Die Sichtzone gilt als eingehalten, wenn im Abstand von 2 m zur Fahrbahn ein herannahendes Fahrzeug aus einer Distanz von vierfacher Strassenbreite erkannt werden kann. (siehe Anhang I)

§ 10

- 1 Haustüren, Gänge und Treppen von Mehrfamilienhäusern haben folgende Mindestbreiten aufzuweisen:
- | | | |
|---------------------------------|--------|---|
| • Haustüren | 1,00 m | <i>Türen, Treppen, Korridore, Balkone, Fensterbrüstungen, Geländer, (§§ 57,58,59, 60 KBV)</i> |
| • Gerade und gewundene Treppen | 1,10 m | |
| • Korridore, Podeste, Vorplätze | 1,20 m | |
- 2 Balkone bei Mehrfamilienhäusern haben auf einer Länge von mind. 2 m eine Tiefe von mind. 1.80 m aufzuweisen.
- 3 Die minimale Höhe von Geländern beträgt 90 cm. Der Mindestabstand von Sprossen, Staketen und von Geländerenden zum Mauerwerk beträgt 12 cm. Die Höhe von Trepengeländern wird ab Mitte des Auftrittes gemessen.

- 4 Die minimale Höhe von Fensterbrüstungen (Oberkant fertiger Fensterbank) beträgt 85 cm.

§ 11

- 1 In Mehrfamilienhäusern ab 2 Wohnungen sind pro Wohnung im Estrich, im Keller oder in der Wohnung separate Abstellräume mit total folgenden minimalen Flächen vorzusehen:
- Mehrfamilienhäuser: £ (§§ 41, 43, 58, KBV)*
separate Abstellräume
- für 1- und 2-Zimmerwohnungen mind. 4 m²
 - für Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern pro Zimmer
mind. 2 m²
- 2 Die Häuser haben ausreichende Abstellräume zur Allgemeinbenützung für Velos, Mofas, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen. Diese Räume sind von aussen ohne Treppe zu erreichen. Für Zweiräder und Kinderwagen sind nach Möglichkeit getrennte Räume vorzusehen.
- allgemeine Abstellräume*
- Für Abstellräume zur Allgemeinbenützung sind pro Wohnung folgende Flächen sicherzustellen:
- für 1- und 2-Zimmerwohnungen mind. 3 m²
 - für jedes weitere Zimmer 1 m²
- 3 Pro 6 Wohnungen ist ein separater Wasch- und Trockenraum in der Grösse von mind. 15 m² zu erstellen. Dies gilt auch für das Erstellen von Trockenräumen, falls pro Wohnung separat Waschmaschinen und Tumbler eingebaut werden.
- Wasch- und Trockenräume*
- 4 Beim Bau von Mehrfamilienhäusern von mehr als 6 Wohnungen muss 1 Kinderspiel- und Aufenthalts-/Gemeinschaftsraum in der Grösse von mind. 3 m² pro Wohnung erstellt werden, mind. aber 15 % der BGF der Wohnung mit 3 und mehr Zimmern, mind. aber 100 m² (§ 41 Abs. 2 KBV). Die gleiche Regelung gilt für Personal- und Gastarbeiter-Häuser sowie dergleichen
- Kinderspielräume*

Bauten. Bei solchen Bauten sind zusätzlich Installationen für den Einbau einer Gemeinschaftsküche vorzusehen.

Gemeinschaftsräume

- 5 Beim Bau von Mehrfamilienhäusern von mehr als 6 Wohnungen muss ein Kinderspielplatz, gemäss § 41 KBV, erstellt werden.

Kinderspielplätze

- 6 Beim Bau von Mehrfamilienhäusern ist eine Kompostieranlage vorzusehen und im Umgebungsge-
staltungsplan auszuweisen. (§ 43 KBV)

Kompostieranlage

- 7 Die Zugänge und ev. Personenlifte bei Mehrfamilien-, Geschäftshäuser und grösseren Ueberbauungen sind behindertengerecht anzulegen. (§ 58 KBV) Einzelne Wohnungen müssen so erstellt und eingerichtet werden können, dass sie sich für gehbehinderte Personen besonders eignen. (§ 143 BG)

gemäss neuem Baugesetz

§ 12

- 1 Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde.

Baustellen (§§ 65,66, 66 bis KBV)

- 2 Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

- 3 Leitungsgräben in den Strassen müssen nach dem Einlegen der Leitungen durch die Bauherrschaft umgehend mit gleichwertigem Deckbelag instandgestellt werden (inkl. Deckbelag).

§ 13

- 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch, verzögerten Baufortschritt oder durch mangel-

Brandruinen und Brandmauern

haften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen. (§§ 54 + 63 KBV)

- 2 Die Baukommission kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

§ 14

Fassaden- und Dachfarben dürfen nicht störend wirken und die Umgebung nicht dominieren.

Fassaden- und Dachgestaltungen (§§ 54, 63, 64 KBV)

§ 15

- 1 Reklamen sind bewilligungspflichtig und der Baukommission in 2-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Es sind die Bestimmungen über den Strassenverkehr und die regierungsrätliche Verordnung über die Beschränkung der Aussen- und Strassenreklamen vom 14.10.1954 mit den dazugehörigen Richtlinien anwendbar.
- 2 In der Wohnzone werden beleuchtete und unbeleuchtete Reklamen und Reklameflaggen nur dort gestattet, wo sie für die umliegenden Bewohner keine Belästigung darstellen und keinen Lärm verursachen.
- 3 Zu solchen Gesuchen entlang oder im Sichtbereich von Staatsstrassen und der Autobahn nimmt die Baukommission Stellung und leitet diese zur Genehmigung an das kant. Baudepartement weiter.

Reklamen

§ 16

- 1 Terrainveränderungen (§ 3, Abs. 2, lit. b, Kant. Bauverordnung) dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen und Biotopie wie Tümpel, Hecken und dergleichen nicht zerstören (siehe auch unter Naturobjekte § 32 nf).
- 2 Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die Grund- und Aufrisskonzeption von Neubauten ist den topographischen Verhältnissen anzupassen und die Baukuben wo nötig zu staffeln.
- 3 Aufschüttungen über das gewachsene Terrain von mehr als 1,2 m in der Ebene und 1,5 m Hang sind nicht gestattet. Ueber Ausnahmen in ausserordentlichen topographischen Verhältnissen entscheidet die Baukommission nach der Zustimmung durch das Baudepartement.

*Terrainveränderungen
(§ 49, 62
KBV)*

§ 17

- 1 Soweit in den Zonenvorschriften nichts anderes geregelt ist, dürfen Dachgeschosse im Rahmen von § 17 bis der kantonalen Bauverordnung ausgebaut werden.
- 2 Vor dem 1.9.1992 bewilligte und erstellte Dach- und Kellergeschosse dürfen ohne Anrechnung an die Ausnutzungsziffer, zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Ist der Ausbau mit einer Dachformänderung verbunden, gelten die Vorschriften § 17bis des KBV. Wobei das Erstellen von Dachaufbauten wie Lukarnen, Dachflächenfenster und dergleichen unter Einhaltung von § 57, 63 und 64 KBV gestattet ist.
- 3 Bestehende, bereits ausgebaute Keller- und Dachgeschosse, welche vor dem 1.9.1992 erstellt wurden,

*Dachausbau
(§17bis KBV)*

müssen nicht zur Geschosszahl und zur Bruttogeschossfläche gezählt werden, unabhängig von der Kniewandhöhe gemäss § 17bis KBV.

§ 18

(gemäss RRB Nr. 787/95 vom 14.03.95 gestrichen.)

§ 19

- 1 Kleinbauten wie Hundezwinger, Vogelvolieren, etc., gelten in Bezug auf die Grenzabstände als eingeschossige Bauten. Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft durch Tierhaltung müssen in erträglichem Rahmen sein.
- 2 Parabol-Antennen sind bewilligungspflichtig und werden ausgeschrieben. Ihre Farbe ist jeweils dem Hintergrund (Fassade etc.) anzupassen. Hochantennen und Parabolspiegel über dem Dachfirst sind untersagt.
- 3 Der minimale Gebäudeabstand für Kleinbauten, wie Garagen, Geräte- und Gartenhäuser, freistehende Sitzplätze, Hundezwinger und dergleichen auf einem Grundstück hat sich nach den §§ 22 ff KBV zu richten.

*Kleinbauten
und Kleintier-
stallungen,
Garagen,
Parabol-
Antennen
(§§47.61,63,
64 KBV)*

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 20

Die allgemeinen Bestimmungen des Baureglementes werden nach den Verfahrensbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn, § 56 vom 23.10.1991 erlassen.

Verfahren

§ 21

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. (Änderungen §§ 3 -5 per 1.1.2007)

*Inkrafttreten
und
Uebergangs-
recht*

Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 22

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere

*Aufhebung
des alten
Rechts*

- Baureglement der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 21.08.1953,
- Baureglement der Gemeinde Egerkingen vom 8.9.1987 (RRB 2713)

aufgehoben.

Baureglement vom Gemeinderat beschlossen am 8.1.1993 (§§ 1-22) - 18.10.2006 (§§ 3 -5).

Baureglement durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 8.6.1993 (§§ 1-22).

Baureglement durch den Regierungsrat genehmigt am 14.3.1995, RRB Nr. 787

Änderung zum Baureglement (§ 8, Abs. 4, Bst. b) durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 22.6.1998.

Änderung des Baureglementes (ohne § 8, Abs. 4 lit.b) durch den Regierungsrat genehmigt am 11.8.1998 Nr. 1553

Baureglements-Änderungen in den §§ 3 -5 durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 13.11.2006

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Rütli

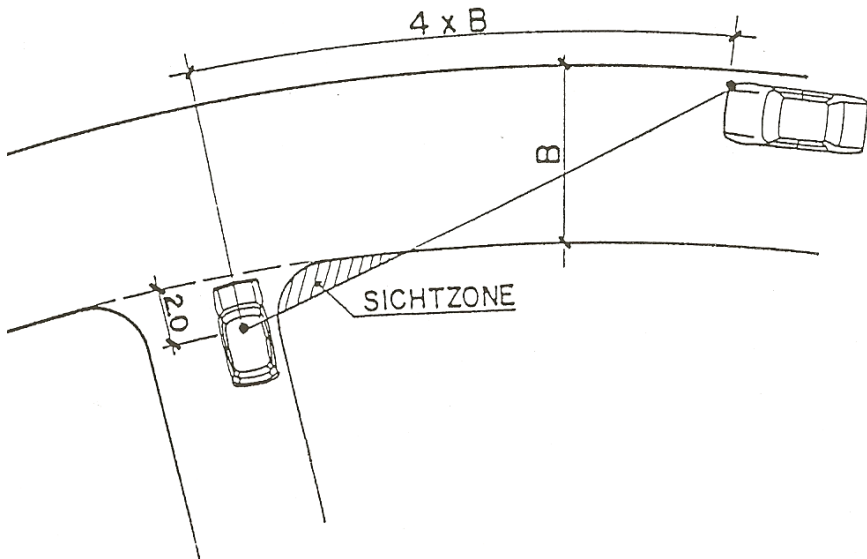
Der Gemeindeschreiber

sig. Jules Bättig

Baureglements-Änderungen (§§ 3 - 5) durch den Regierungsrat genehmigt am 24.04.2007, RRB Nr. 592

Anhang 1

§ 9, Absatz 5 der Bauvorschriften
(Anforderungen an Garagevorplätze, Abstellplätze und Einfahrten)



T:\msoffice\winword\reglemente\03 baureglement 04.01 - 13.11.2006.doc